

Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 13. Dezember 2021

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto
tragen wir
gemeinsam Verantwortung!**



Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark

*nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt. **Es besteht kein Rechtsanspruch!***

(Stand: 13. Dezember 2021, Quellen: Sozialministerium; Steiermark impft; Steiermark testet; Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs, Rotes Kreuz, Land Steiermark, Kronen Zeitung, Kleine Zeitung, APA, ORF Steiermark)

Liebe LandjugendfunktionärInnen!

Der generelle Lockdown ist ab 12. Dezember 2021 für Geimpfte und Genesene beendet.

Für alle, die die 2G-Regel nicht erfüllen, läuft der Lockdown wie gehabt weiter! Das heißt, dass diese Personen leider auch weiterhin nicht bei den live durchgeführten Veranstaltungen der Landjugend teilnehmen können.

Wir als LJ Steiermark sind bemüht, auch weiterhin Online- bzw. Hybridveranstaltungen anzubieten um möglichst vielen – egal ob geimpft oder noch ungeimpft – eine Teilnahme am Programm der LJ Steiermark zu ermöglichen.

Wir haben versucht, die neuen Regelungen so übersichtlich wie möglich auf den nachfolgenden Seiten für euch zusammenzufassen.

**Alle Informationen und die aktuellen Vorlagen findet ihr wie immer auf unserer
Homepage beim Corona-Infopoint unter:**

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

Bleibt´s gesund und passt bitte weiterhin gut auf euch und euer Umfeld auf!

Personen ohne gültigen 2G-Nachweis

Für Personen ohne gültigen 2G-Nachweis besteht weiterhin eine generelle Ausgangsbeschränkung.

Da heißt, der bis jetzt gültige Lockdown läuft für diese Personen weiter!

Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeit, Ausbildung, Einkauf von lebensnotwendigen Gütern etc.) dürfen diese Personen ihren eigenen Wohnbereich verlassen. **Eine Teilnahme an Veranstaltungen oder Treffen ist für diese Personen live weiterhin leider NICHT möglich!**

Ausgenommen von diesem „Lockdown für Ungeimpfte“ sind Personen unter 12 Jahren.

Für SchülerInnen ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2G-Nachweis gleichgestellt.

Maskenpflicht, 2G-Nachweis & Abstand

In ALLEN geschlossenen Räumen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln ist verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen!

Dies gilt auch für den gesamten Handel. Betriebsstätten des Handels sowie (körpernahe) Dienstleistungen dürfen außerdem nur mit gültigem 2G-Nachweis betreten werden.

- Für KundInnen gilt eine FFP2-Maskenpflicht
- Ausnahmen der 2G-Pflicht bilden nur Betriebsstätten der Grundversorgung.
Auch hier müssen KundInnen aber eine FFP2-Maske tragen z.B:
 - öffentliche Apotheken
 - Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter
 - Drogerien und Drogeriemärkte
 - Banken
 - Tankstellen

Dies gilt für ALLE, also auch wenn man geimpft oder genesen ist!

Ein verordneter Mindestabstand zu Personen aus einem fremden Haushalt besteht nicht.

Es wird jedoch empfohlen, zu haushaltsfremden Personen einen **Abstand von zwei Metern** einzuhalten!

Gastronomie – in der Steiermark geöffnet ab 17. Dezember 2021

- Generelles **Verbot von Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski.**
- Generelles **Verbot von Stehgastronomie.**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb.**
- Die Abholung von Speisen und Getränken ist auch für ungeimpfte Personen möglich.
Hierbei gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, außer am Sitzplatz.
- Sperrstunde um 23 Uhr.
- BetreiberInnen haben Kontaktdaten zu erheben.
- **Indoor** sind in Gastronomiebetrieben nur Veranstaltungen mit **maximal 25 Personen** gestattet.
- **Outdoor** in Gastronomiebetrieben nur Veranstaltungen mit **maximal 300 Personen** gestattet.
- BetreiberInnen haben eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

„Kirtagsähnliche“ Gelegenheitsmärkte (mit Dienstleistungen und Konsumation z.B. Weihnachtsmärkte etc.):

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde ab 50 Personen.
- Bewilligungspflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde ab 250 Personen.
- Höchstgrenze: **max. 300 Personen** gleichzeitig!
- Kontaktdatenerhebung
- Bestellung einer/eines COVID-19-Beauftragten sowie Erstellung eines COVID-19 Präventionskonzepts.

Sportstätten

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen.
Während dem Sport muss keine Maske getragen und auch kein Mindestabstand gehalten werden.
- Die Kontaktdaten müssen erhoben werden!
- BetreiberInnen sind für die Einhaltung der Corona-Regelungen verantwortlich und müssen eine/n COVID-1-Beauftragte/n ernennen sowie ein Präventionskonzept erstellen.
- Bei Trainings, Wettkämpfen und Meisterschaftsspielen gelten **zusätzlich** die Regelungen für Zusammenkünfte.

www.stmklandjugend.at

Zusammenkünfte – nur zwischen 5 und 23 Uhr möglich!

Generell:

- VeranstalterInnen haben Kontaktdaten zu erheben.
- VeranstalterInnen haben eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

In Freizeit & Kultureinrichtungen zusätzlich:

- Generelles **Verbot von Stehgastronomie.**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb.**

Indoor OHNE fix zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Höchstgrenze: **max. 25 Personen.**
(Das gilt auch für Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.)

Indoor MIT fix zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, auch am Sitzplatz.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 2.000 Personen**

Outdoor OHNE fix zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen.
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen.
- Höchstgrenze: **max. 300 Personen.**
(Das gilt auch für Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.)

Outdoor MIT fix zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, auch am Sitzplatz.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen.
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen.
- Höchstgrenze: **max. 4.000 Personen.**

Beispiel für einen Veranstaltungsablauf bei zugewiesenen Sitzplätzen:

- Veranstaltungsplanung mit Abwägung, ob und wie die Veranstaltung durchgeführt wird.
- Bestellung einer/eines Covid-19-Beauftragten und Ausarbeitung eines Präventionskonzepts.
- Abklärung mit dem Veranstaltungsort.
- Je nach Veranstaltungsgröße Anmeldung oder Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
- Ausschreibung der Veranstaltung mit dem Hinweis, dass sich coronabedingt noch etwas ändern kann und Hinweis auf die geltenden Corona-Regeln (2G, Maske, ...).
- Namentliche Anmeldung, damit ihr die TeilnehmerInnen im Vorfeld wisst.
- Hygienekonzept, Putzcheckliste, diverse Hinweisschilder, Contact Tracing Listen, etc. vorbereiten.
- Auf möglichst viel Abstand zwischen den TeilnehmerInnen achten.
- Erstellung eines Sitzplans zum Aushängen, wo wer sitzt und Kennzeichnung des Sitzplatzes.
Also zB Max Mustermann sitzt laut Sitzplan in Reihe 5 auf Platz 10. Dann muss in Reihe 5 auf Platz 10 ein Schild mit dem Namen Max Mustermann vorhanden sein. Die zugewiesenen Sitzplätze sind einzuhalten, **es darf nicht getauscht werden.**
- Kurzfristige Änderungen vor Ort sind im Sitzplan zu vermerken und der Sitzplan muss als „Nachweis“ 28 Tage aufbewahrt werden.
- Verwendet Eintrittsbänder oder Stempel, damit kontrolliert werden kann, ob die Personen einen korrekten 2G-Nachweis vorgelegt haben!
- Sollte ein Corona-Fall auftreten, so sind die entsprechenden Meldungen **umgehend** und korrekt vorzunehmen!

Ihr müsst die Corona-Regel beachten, wenn ihr unterwegs seid.

Bei euren eigenen Veranstaltungen auf Bezirks- & Ortsebene seid IHR für die Kontrolle und Einhaltung der Regel verantwortlich und haftbar!!!

Es kann hier zu hohen Strafen kommen!

Die jeweils gültigen Corona-Regelungen sind daher unbedingt immer einzuhalten!

Wir empfehlen euch, bei euren Treffen trotz 2G-Nachweis zusätzlich auch einen Selbsttest zu machen, um auf Nummer sicher zu gehen und für euch und eure TeilnehmerInnen für ein sicheres Umfeld zu sorgen!
Auch Online-Alternativen sind sicher nach wie vor eine gute Lösung!

Auch mit der Impfung bzw. als Genesene/r kann man sich mit Corona infizieren bzw. andere anstecken!

Es macht also auch Sinn, sich als Geimpfte/r weiterhin regelmäßig zu testen!

Landjugendräume - gesellige Zusammenkünfte...

Jugendräume werden wie Kundenbereiche und Gastronomiebereiche gehandhabt.

- Es gilt die **2G-Regel!**
- Beim Betreten des Gebäudes und im gesamten Innenbereich ist durchgehend eine **FFP2-Maske** zu tragen.
- Gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sollte wenn möglich ein **Abstand von zwei Metern** eingehalten werden.
- Die Betreiber des Jugendraumes (Gemeinde und Landjugend) sollten beim Eingang mit geeigneten **Hinweisschildern** auf die Regelungen hinweisen.
- In Jugendräumen sind die **Hygieneanforderungen** zu erfüllen (Warmwasser, Flüssigseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel).

Für die Verabreichung von **Speisen und Getränken** gilt die Regelung der Gastronomie.

Das bedeutet, dass ...

- ... nur Personengruppen bis max. 25 Personen eingelassen werden dürfen.
- ... nur im Sitzen konsumiert werden darf.
- ... keine Konsumation an der Schank/Bar erfolgen darf.
- ... in der Praxis nur die Verabreichung von verschlossenen Getränken empfohlen werden kann.
- ... keine offenen Speisen am Tisch stehen sollten (zB Knabbergebäck).

Sollte ein Corona-Fall auftreten, so sind die entsprechenden Meldungen **umgehend** und korrekt vorzunehmen!

Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragte/r

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer Corona-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines Schnelltests vor Ort zur Eigenanwendung.

Als COVID-19-Beauftragte/r dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe.

Der/die COVID-19-Beauftragte/r ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Eine Vorlage für´s Präventionskonzept findet ihr unter <https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>.

www.stmklandjugend.at

Meldungen bzw. Bewilligungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Zusammenkünfte bis 25 Personen müssen nicht gemeldet werden.

Wir empfehlen euch, aber auch für solche Veranstaltungen für euch ein Präventionskonzept zu erstellen.

- **Ab 50 Personen** sind Zusammenkünfte **anzeigepflichtig** (bei eurer Bezirkshauptmannschaft).
- Der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - * Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
 - * Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
 - * Zweck der Zusammenkunft
 - * Anzahl der TeilnehmerInnen
- **Ab 250 Personen** sind Zusammenkünfte **bewilligungspflichtig** (bei eurer Bezirkshauptmannschaft).
ACHTUNG – früh genug ansuchen, die BH hat 2 Wochen Zeit für die Bewilligung!
- Die Anzeige hat elektronisch an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde per E-Mail oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Es muss ab 50 Personen ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** bestellt werden.
- Ab 50 Personen ist ein **Präventionskonzept** vorzulegen!
- Auch das **Contact Tracing** ist lückenlos durchzuführen! (Listen, Einzelzettel oder QR-Code-Registrierung)
- **Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Regelungen sind einzuhalten und die daran geknüpften Vorgaben sind umzusetzen und zu kontrollieren!**

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. **Es kann also sein, dass ihr bei eurer Veranstaltung vor Ort eine Kontrolle habt!**

Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Meldet eure Veranstaltungen also früh genug an, damit ihr rechtzeitig mit der Planung starten könnt!

ACHTUNG: Die Bezirkshauptmannschaft kann nur Veranstaltungen genehmigen, die vom Zeitrahmen her in den aktuellen Verordnungen gedeckt sind. Läuft eine Verordnung z. B. Ende Dezember aus, so muss die BH für die Bewilligung einer Jänner-Veranstaltung abwarten, was dann in der nachfolgenden Verordnung gilt.

Somit wird leider oft erst recht kurzfristig von der BH entschieden werden.

Corona Contact Tracing (Teilnahmelisten) bzw. Registrierung mit QR-Code

TeilnehmerInnen/BesucherInnen sind zu erheben, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, damit im Falle eines Corona-Falles die Kontaktpersonen schnell ausgeforscht und verständigt werden können (Vor- & Familienname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Bei Besuchergruppen reicht es, wenn sich nur eine Person der Gruppe einträgt, die dann die restlichen Gruppenmitglieder im Falle eines Infektionsfalles verständigt.

Für öffentliche Veranstaltungen ist es aus **Datenschutzgründen** nötig, die Daten mittels QR-Code oder auf einzelnen Zetteln zu erheben, die nicht von Dritten einsehbar sein dürfen und diese entsprechend sicher zu verwahren!

Die Daten der Gäste dürfen nur für den Corona-Ernstfall genutzt und nirgends gespeichert oder weitergegeben werden!!! Spätestens 28 Tagen nach der Veranstaltung müssen die Daten so vernichtet werden, dass sie für niemanden mehr verwendbar oder lesbar sind!

QR-Code-Registrierung für eure Veranstaltung

Im Internet findet ihr diverse Anbieter für die Erstellung von QR-Codes. Achtet darauf, dass es sich um eine seriöse Seite handelt und dass die Daten nach 28 Tagen vernichtet werden!

Beispiel: Über die Website **www.qr1.at** könnt ihr für eure Veranstaltungen einen QR-Code für eine digitale Gästeliste erstellen. Nach der Veranstaltung kann dann eine Liste der TeilnehmerInnen abgefragt werden. Nach 28 Tagen verfällt die Speicherung und die Daten werden vernichtet. Auch ausgedruckte Listen mit LJ fremden Personen müssen datenschutzkonform vernichtet werden!

Corona-Impfung

Die Corona-Schutzimpfung soll uns die Normalität wieder ein Stück zurückbringen und ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Mit der Schutzimpfung können wir uns selbst und andere schützen.

Die Impfung schützt vor allem vor einem schweren Krankheitsverlauf.

Sich anzustecken oder das Virus weitertragen ist leider auch trotz Impfung möglich!

Informieren oder auch für die Impfung voranmelden könnt ihr euch jedenfalls auf der Homepage <https://anmeldung.steiermark-impft.at>. Außerdem gibt es steiermarkweit immer wieder „Impftage“, wo man sich auch ohne Voranmeldung impfen lassen kann.

**Achtung: Das Fälschen von Impfbestätigungen ist kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar!!!
Bei Kontrollen fallen hohe Strafen an!**

Der Blick in die Kristallkugel – wie geht's im Winter weiter?

Wenn Corona uns eines gelernt hat, dann, dass das Virus sehr unberechenbar und nicht vorhersehbar ist. Mutationen, die immer wieder stark schwankenden Erkrankungszahlen und der ständige Blick auf die Spitals- und IntensivpatientInnen führen leider immer wieder zu Einschränkungen und Lockerungen. Dieses Auf- und Ab wird uns sicher die nächsten Monate noch begleiten. Es muss leider immer wieder mit kurzfristigen Verschärfungen gerechnet werden, was eine Planung umso schwieriger macht.

Die Impffortschritte tragen sicherlich zur Entspannung der Situation bei, aber:

Vorbei ist die Pandemie noch nicht!

Daher lässt sich auch noch nicht vorhersagen, wie sich die Lage weiterentwickelt.

Plant eure Veranstaltungen mit Bedacht und unter genauer Beobachtung der geltenden Regelungen. Achtet darauf, dass ihr auf keinen Stornokosten sitzen bleibt, falls sich die Corona-Situation wieder verschlechtern sollte!

Also wie gesagt: **NIX IST FIX** und es muss weiterhin die Gesamtsituation im Auge behalten werden. Sobald es Neuigkeiten gibt, werdet ihr wieder von uns informiert.

Bitte berücksichtigt das auch bei euren Veranstaltungsplanungen, damit keine hohen Stornokosten für euch entstehen!

Wir sagen nochmal **DANKE**, dass ihr so verantwortungsbewusst in den Bezirks- & Ortsgruppen handelt!

Bitte behaltet das auch weiterhin bei und bedenkt, dass ihr mit undurchdachten Aktionen und Veranstaltungen den guten Ruf der Landjugend in Gefahr bringt. Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!



Wir bitten euch auch weiterhin immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!

Bleibt's gesund!!!
Die Landjugend Steiermark

Vorlagen, Informationen, sowie alle vorangegangenen LJ Corona-Infos findet ihr auf der Homepage unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

www.stmklandjugend.at